

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Maschinenring-Service Kärnten eGen für den Online-Shop**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für Vertragsabschlüsse zwischen dem Kunden, welche Verbraucher im Sinne des KSchG bzw. FAGG sind und der Maschinenring-Service Kärnten eGen, die im Onlineshop getätigt werden. Es gilt dabei die jeweils gültige Fassung dieser AGB. Diese AGB finden Anwendung sofern nicht einzelne Bestimmungen zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes oder des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz widersprechen. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Weist der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke auf, so sind die Parteien bemüht, die Lücke unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Vertrages durch eine Regelung zu schließen, die sie bei Kenntnis der Lücke im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Die Angebotslegung durch den Kunden im Online-Shop erfolgt in mehreren Schritten. Am Ende des Prozesses steht die kostenpflichtige Bestellung. Durch das Anklicken des Buttons „kostenpflichtig Bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab, an das er 10 Tage gebunden ist. Bis zum Anklicken des genannten Buttons kann der Kunde sämtliche Daten ändern. Das Einlangen des Angebotes des Kunden wird durch eine automatisierte eMail bestätigt, die jedoch noch nicht die Annahmen des Angebotes durch uns darstellt. Die Annahme des Angebotes des Kunden erfolgt binnen einer angemessenen Frist, die maximal 10 Tage beträgt durch eine ausdrückliche Erklärung von MRS. Erfolgt während dieser Frist keine Annahme durch MRS, so kann der Kunde davon ausgehen, dass MRS das Angebot des Kunden ablehnt. Während dieser Frist kann es zu einer Begehung der vom Kunden im Angebot angegebenen Flächen durch MRS kommen, die mit dem Kunden vorher terminlich abgestimmt wird. Stellt sich bei der Begehung heraus, dass die zu betreuende Fläche größer oder kleiner als vom Kunden angegeben ist, so kann der Kunde sein Angebot anpassen. Kommt es zu keiner Begehung und wird im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung festgestellt, dass die zu betreuende Fläche um mehr als 5 % von der vom Kunden im Angebot angegebenen Fläche abweicht, verständigt MRS den Kunden darüber und weist ihn darauf hin, dass die Abrechnung auf Basis des Einheitspreises laut Angebot für die festgestellte tatsächlich zu betreuende Fläche erfolgt. Widerspricht der Kunde dieser Vorgehensweise, so wird lediglich die von ihm in seinem Angebot angegebene Fläche betreut, sofern diese kleiner ist als die tatsächliche Fläche.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem der Vertragspartner zum 31.05. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Angebote von Maschinenring-Service Kärnten eGen inklusive dazugehöriger Unterlagen gelten stets freibleibend.

(3) Aufträge verpflichten die Maschinenring-Service Kärnten eGen erst nach der durch sie erfolgten ausdrücklichen Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung.

(4) Die Vergabe des Auftrages an Subunternehmer bleibt der Maschinenring-Service Kärnten eGen vorbehalten.

(5) Mitarbeiter oder sonstige von der Maschinenring Service Kärnten eGen herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die Maschinenring-Service Kärnten eGen nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung, mitgeteilt hat. Solche Mitteilungen sind bei Maschinenring-Service Kärnten eGen direkt einzubringen.

### **§ 3 Warnpflicht**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der von der Maschinenring-Service Kärnten eGen für die Durchführung der Tätigkeiten namhaft gemachten Person/en, vor Durchführung der Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren, besondere Gefahrenmerkmale gemäß Arbeitnehmerschutz, Arbeiterschwernisse sowie allfällige Besonderheiten auf welche bei der Leistungserbringung bedacht genommen werden muss, zu geben. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

### **§ 4 Gewährleistung**

(1) Die Maschinenring-Service Kärnten eGen leistet Gewähr, dass ihre Leistungen die im Vertrag bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien, Geräte oder andere Dinge vom Auftraggeber beigelegt werden, erstreckt sich die Haftung der Maschinenring-Service Kärnten eGen rein auf die fachgemäße Arbeit.

(2) Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. In allen anderen Fällen entsteht der Gewährleistungsanspruch nur dann, wenn der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Mangelhaftigkeit eines Werkes beträgt 6 Monate ab Herstellung des Werkes.

(3) Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferungen bzw. Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Lieferscheines, schriftlich zu erheben. Hat der Auftraggeber keinen Lieferschein erhalten, läuft die Frist ab Erhalt der Rechnung. Eine Verletzung dieser Verpflichtung verkürzt nicht das Recht des Auftraggebers auf Gewährleistung, macht ihn jedoch ersatzpflichtig für dadurch entstehende Mehrkosten.

### **§ 5 Haftung, Geltendmachung von Ansprüchen**

(1) Der Ersatz für Mangelfolgeschäden, sonstige Verluste oder entgangenen Gewinn aufgrund mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistung, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen, sofern die Schäden leicht fahrlässig verursacht wurden.

### **§ 6 Besondere Bestimmungen für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Winterdienst**

(1) Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen zu den vereinbarten Zeiten erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; die Maschinenring-Service Kärnten eGen haftet keinesfalls weitergehend als der Auftraggeber selbst.

(2) Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen nicht möglich sein, so kann die Maschinenring-Service Kärnten eGen die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters haftet die Maschinenring-Service Kärnten eGen nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigte Flächen ereignen.

(3) Maschinenring-Service Kärnten eGen hat nach Erhalt bzw. bei Aufnahme der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Angaben in der Planskizze durchzuführen und ist ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Weiters können auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu keinen Schadensersatzpflichten von Maschinenring-Service Kärnten eGen.

(5) Maschinenring-Service Kärnten eGen haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden, etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumungstätigkeiten entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude, etc. nicht entstanden wäre.

(6) Der Auftraggeber hat durch Maschinenring-Service Kärnten eGen verursachte, offensichtliche Schäden an seinen Objekten längstens binnen fünf Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April der jeweiligen Winterdienstsaison an Maschinenring-Service Kärnten eGen jeweils schriftlich zu melden.

## § 7 Rücktritt vom Vertrag

(1) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag wegen Liefer- bzw. Leistungsverzuges kann nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierwöchigen, schriftlich gesetzten Nachfrist erfolgen.

Ein Rücktritt ist nicht möglich bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Lieferungen und Leistungen, die nach Angaben des Auftraggebers speziell herzustellen oder zu beschaffen sind.

(2) Falls ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird bzw. sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so kann Maschinenring-Service Kärnten eGen ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, es sei denn der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

## § 10 Widerrufsrecht

(1) Der Kunde hat, wenn er mit Maschinenring-Service eGen einen Vertrag im Fernabsatz bzw. außerhalb unserer Geschäftsräumlichkeiten über eine oder mehrere Dienstleistungen abgeschlossen hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

(2) Ist Maschinenring-Service eGen den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen oder ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Erfolgt die Erteilung der Informationen bzw. die Ausfolgung der Vertragsurkunde innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, an dem der Kunde die Information bzw. die Vertragsurkunde erhalten hat.

(3) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns, Maschinenring-Service Kärnten eGen, Drasendorfer Straße 42, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fax: +43 59060 2900, eMail: [service.kaernten@maschinenring.at](mailto:service.kaernten@maschinenring.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann das angehängte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird Maschinenring-Service Kärnten eGen dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(4) Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat Maschinenring-Service Kärnten eGen ihm alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei MRS eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet MRS dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

(5) Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Maschinenring-Service Kärnten eGen von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(6) Ausnahmen vom Widerrufsrecht/Rücktrittsrecht: Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn Maschinenring-Service Kärnten eGen auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Kunden sowie einer schriftlichen Bestätigung des Kunden über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung vollständig erbracht wurde.

### **§ 11 Zahlungsverzug|Entgelt**

(1) Mangels anderer Vereinbarungen sind Zahlungen prompt netto bei Fakturerhalt fällig. Bei Zahlungsverzug eines Auftraggebers gilt der gesetzlich festgelegte Zinssatz bzw. ist die Maschinenring-Service Kärnten eGen zusätzlich berechtigt, Zinseszinsen zu beanspruchen, sowie eine Mahngebühr von € 15,- pro Mahnung einzuheben.

(2) Das vereinbarte Entgelt wird entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst, wobei die Indexzahl des Monats des Vertragsabschlusses als Basiswert heranzuziehen ist. Darüber hinaus sind Preisanpassungen bei Erhöhung der Selbstkosten (Rohstoffe, KV-Erhöhungen) jederzeit möglich.

### **§ 12 Zurückbehaltung, Aufrechnung**

(1) Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgeltes wird durch die Geltendmachung behaupteter Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgeschoben. Insbesondere steht dem Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche kein Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes oder Aufrechnung zu.

(2) Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkenntnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Die Maschinenring-Service Kärnten eGen ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, das Logo und die Art der dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz gegenüber Dritten zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber bereits beendet ist.

(2) Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gem. § 8 Abs. 1 Z2 DSGVO einverstanden, dass die am Bestellschein und am Datenblatt vom Auftraggeber bereitgestellten Daten erfasst und für Werbe- und Marketingzwecke verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse ausdrücklich einverstanden, von der Maschinenring-Service Kärnten eGen Telefonanrufe und elektronische Post zu Werbe- und Marketingzwecken, insbesondere zu Zwecken der Zusendung von Angeboten und Newsletter mit werblichen Informationen zum Unternehmen von Maschinenring-Service Kärnten eGen und von Kunden der Maschinenring-Service Kärnten eGen zu erhalten. Maschinenring Service Kärnten eGen gewährleistet, dass die bekannt gewordenen und angegebenen Daten lediglich an verbundene Unternehmen weitergegeben werden.

Diese Zustimmung gilt über die vereinbarte oder tatsächliche Vertragsdauer hinaus, kann jedoch jederzeit durch Übermittlung eines eMails an [service.kaernten@maschinenring.at](mailto:service.kaernten@maschinenring.at) widerrufen werden.

(3) Zuständig für alle sich aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte). Es gilt österreichisches Recht exklusive der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

**Maschinenring-Service Kärnten eGen**  
**Drasendorfer Straße 42**  
**A 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausgabe Oktober 2016